

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 1190/19	
Amt: Fachbereich 3 - Abteilung 3.1 / ks		Datum: 25.02.2019	Az.: 106.441

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Ortschaftsrat Kollmarsreute		08.04.2019	Anhörung		öffentlich				
1	Technischer Ausschuss		09.04.2019	Vorberatung		öffentlich				
1	Stadtrat		07.05.2019	Entscheidung		öffentlich				

1. Betreff:

**Fortschreibung des Lärmaktionsplans "Straße"
- Aufstellungsbeschluss**

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

In der Hauptsatzung nicht explizit geregelt.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans wird an das Bauleitplanverfahren angelehnt. Bauleitplanverfahren sind grundsätzlich öffentlich zu beraten und zu beschließen. Die Beratung erfolgt öffentlich, da keine berechtigten Interessen einzelner betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Lärmaktionsplan Straße von 2014 fortzuschreiben.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:

Lärmaktionspläne für Bundes- und Landesstraßen sind von allen Städten und Gemeinden aufzustellen, für die die jeweilige Belastungsstatistik 50 oder mehr Lärmbetroffene in den zu kartierenden Bereichen über 55 dB(A) L_{DEN} bzw. 50 dB(A) L_{Night} ausweist.

Die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Die Veröffentlichung der aktuellen Lärmkarten vom Februar 2019 stellt einen Anlass zur Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne für Bundes- und Landesstraßen dar. Auch ohne aktuelle Lärmkarten müsste eine Fortschreibung bis Ende 2019 erfolgen, da der letzte Lärmaktionsplan am 30.09.2014 vom Emmendinger Stadtrat beschlossen wurde.

Es ist unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu prüfen, ob sich aus der neuen Kartierung relevante Änderungen ergeben haben, die eine Überarbeitung des bestehenden Plans erforderlich machen. Auch wenn die Überprüfung durch ein Fachplanungsbüro ergibt, dass eine Überarbeitung des bestehenden Plans nicht notwendig ist, ist das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren und als Fortschreibung des bestehenden Plans per Musterbericht erneut an das Land zu übermitteln.

Historie:

Es besteht ein erster Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2014.

- Aufstellungsbeschluss vom 4.6.2013, Drs.Nr. 1061/13
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 4.2.2014
- Auslegung vom 22.4.2014 bis 21.05.2014
- Beteiligung Träger öffentlicher Belange/Behörden vom 17.04.2014 bis 21.05.2014
- Beschluss des LAP am 30.09.2014, Drs.Nr. 16/14

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:**Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:**

Das neue Verfahren beginnt mit diesem Aufstellungsbeschluss.